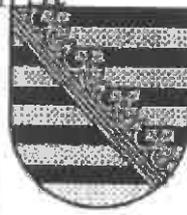


Ausfertigung
Mandant hat Abschrift



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: 220 OWI 502 Js 33531/18
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31181090050023



Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 15.10.2018

Leipzig 24.10.2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 31.08.2018, an der teilgenommen haben

als Bußgeldrichterin

als Verteidiger

für Recht erkannt:

1. Der Betroffene _____ r wird wegen fahrlässigen Missachtens des Rotlichts der Lichtzeichenanlage zu einer Geldbuße von 400,- Euro verurteilt.

2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 37 Abs. 2, 49 StVO, 24, 25 StVG, 132.3 Bkat, 4 Abs. 1 BKatV.

Gründe

Der am _____ geborene geschiedene Betroffene ist gelernter Versicherungsfachmann. Der Betroffene ist als Handelsvertreter für eine Versicherungsgruppe bei einem monatlichen Einkommen von etwa 2.000,- Euro tätig.

II.

Die Betroffene befuhr am 19.03.2018 gegen 22.17 Uhr als Fahrer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen _____ die Kreuzung Wundstraße/Mahmannstraße in Leipzig mit einer Geschwindigkeit von etwa 19 Km/h. Er fuhr in den Kreuzungsbereich ein, obwohl die dortige Lichtzeichenanlage bereits seit 2,45 Sekunden Rotlicht anzeigte, was er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt hätte erkennen können und müssen.

III.

Die Angabe zur Person der Betroffenen stehen aufgrund der Einlassung des Betroffenen sowie des verlesenen Fahreignungsregisters fest.

Hinsichtlich der Rotlichtmessung beruhen die getroffenen Sachverhaltsfeststellungen auf der teilweisen Einlassung des Betroffenen sowie den zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Lichtbildern, der Skizze der überwachten Fahrtrichtung, dem Fallprotokoll Rotlicht, dem Messprotokoll und dem Eichschein, sowie auf den Feststellungen, die das Gericht durch

die Vernehmung des Zeugen treffen konnte.

Die Messung erfolgte mit dem Rotlichtüberwachungsgerät TRAFFIPAX Traffiphot III mit Digitalkamera Robot Smart Camera IV in einer stationären Messanlage, Gerätenummer: 593-030/60 190. Die Rotlichtüberwachungsanlage war bis zum 31.12.2019 ausweislich des vorliegenden Eichscheins (Bl. 5) gültig geeicht. Die Einsatzzeit war vom 14.03.2018 08.36 Uhr bis zum 21.03.2018 09.59 Uhr an der Messstelle, wobei durch den Messbeamten die Anlage in Betrieb und durch den Messbeamten die Anlage wieder außer Betrieb genommen wurde. Vor Inbetriebnahme der Messstelle wurde laut Aussage des Zeugen die ordnungsmäßige Funktionsprüfung durchgeführt und die Anlage entsprechend den Vorschriften der Bedienungsanleitung eingerichtet.

Zu den Messungen wurden folgende Feststellungen getroffen:

1.

Die Dauer der Gelbphase betrug ausweislich des Fallprotokolls (Bl. 2) 3,02 Sekunden.

2.

Der Betroffene passierte die erste Induktionsschleife nach einer Rotzeit von 3,02 Sekunden.

3.

Die zweite Induktionsschleife passierte die Betroffene nach einer Rotzeit von 5,88 Sekunden.

4.

Für die Wegstrecke zwischen der ersten und der zweiten Induktionsschleife von 15,20 Metern, benötigte der Betroffene 2,86 Sekunden, woraus sich eine mittlere Geschwindigkeit von 19 km/h ergibt.

5.

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Annäherungsgeschwindigkeit von 19 km/h betrug der Abstand des Fahrzeuges zur Haltelinie bei Gelb 29,10 Meter und bei Eintritt der Rotphase 13,05 Meter.

6.

Bei Rückrechnung auf die Haltelinienrotzeit wurde von einer Fahrstrecke von 3 Metern zu Gunsten der Betroffenen ausgegangen.

Weiterhin hat das Gericht keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend Fehler bei dem standardisierten Messverfahren aufgetreten sind.

IV.

Nach den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen hat sich der Betroffene - wie im Urteilstenor aufgeführt - schuldig gemacht, denn er hätte bei Anwendung der ihm zumutbaren und erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen, dass die Ampelanlage an der Kreuzung bereits Rotlicht anzeigte und einen Rotlichtverstoß vermeiden können.

Er war daher wegen fahrlässigen Rotlichtverstoßes nach §§ 37 Abs. 2, 49 StVO, 24,25 StVG, 132.3 Bkat, 4 Abs. 1 BKatV zu verurteilen.

V.

Der auf der Bußgeldkatalogverordnung beruhende bundeseinheitliche Bußgeldkatalog sieht in Nr. 132.3 für den begangenen Verkehrsverstoß eine Regelbuße von 200,00 EUR vor. § 4 Abs. 1 BKatV sieht zudem die Verhängung eines Fahrverbots von einem Monat vor. Im Regelfall sind im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte Verwaltungsbehörden und Gerichte an die Regelbußen des Bußgeldkataloges als Zumesungsrichtlinien gebunden. Nach § 1 Abs. 2 BKatV liegen den Regelsätzen gewöhnliche Tatumstände bei erstmaliger und fahrlässiger Begehung zu Grunde. Der Betroffene handelte im vorliegenden Fall fahrlässig. Er ist Erststäter. Der Betroffene näherte sich dem Kreuzungsbereich langsam mit nur 19 km/h, da eine scheinbar betrunkene Person über die Straße lief. Diese Person soll ihn derart irritiert haben, dass er die rote Ampel übersehen hat. Für den Betrof-

fenen würde die Verhängung des Fahrverbots eine unverhältnismäßige Härte darstellen, welche geeignet wäre, seine Existenz zu bedrohen. Der Betroffene ist als Handelsvertreter im Außendienst tätig. Er fährt jährlich mindestens 30.000 km, um seinen Beruf auszuüben. Es ist ihm nicht möglich, ohne ein Fahrzeug seinen Beruf auszuüben. Auch ein Urlaub von mehreren Wochen ist nicht möglich. Sein Einkommen ermöglicht ihm die Beschäftigung eines Fahrers nicht. Zudem benötigt der Betroffene seine Fahrerlaubnis, um seinen schwerbehinderten Vater zur Dialyse zu fahren und Besorgungen für seine Eltern zu erledigen. Seine erkrankte Mutter ist dazu nicht in der Lage. Der Betroffene hat auf die Tat hin bereits ein Fahrsicherheitstraining absolviert. Von der Verhängung eines Fahrverbots war daher abzusehen. Die Geldbuße war angemessen zu erhöhen, ein Betrag von 400,- Euro ist ausreichend aber auch notwendig.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 465 Abs. 1 StPO.

Richterin



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle